

**Satzung der Gemeinde Altenholz  
zur Regelung der Einweisung und Unterbringung von obdach-  
losen Personen in Unterkünften und zur Erhebung von Abga-  
ben für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften (Ob-  
dachlosenunterkunftssatzung) in der Fassung der 2. Ände-  
rungssatzung vom 22. Juni 2016**

Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72), i. V. m. § 45 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 02.06.1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 254) und der §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.04.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Altenholz vom 27.03.2014 nachfolgende Satzung erlassen:

## **1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Zweck und Rechtsform der Unterkunft**

Die Gemeinde Altenholz unterhält Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen in Form einer nichtrechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Bestimmung eines Gebäudes, einer Wohnung oder einzelner Räume als Obdachlosenunterkunft erfolgt durch die Gemeinde.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Eine obdachlose Person im Sinne dieser Satzung ist,

- a) wer keine Wohnung oder sonstige Unterkunft hat,
- b) wem der Verlust einer ständigen oder vorübergehenden Unterkunft droht oder
- c) wessen Wohnung nach objektiven Anforderungen nicht mehr menschenwürdigen Schutz vor Witterung bietet.

(2) Nachfolgend werden Obdachlosenunterkünfte nur als Unterkunft bezeichnet; obdachlose Personen, mit denen ein Benutzungsverhältnis begründet wird, als Benutzer.

## **2. Abschnitt: Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

### **§ 3 Benutzungsverhältnis**

(1) Die Unterkunft wird den obdachlosen Personen von der Gemeinde aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses zur Verfügung gestellt. Ein Rechtsanspruch auf Begründung eines solchen Benutzungsverhältnisses besteht nicht. Zwischen der Person und der Gemeinde entsteht kein privates Rechtsverhältnis, insbesondere kein Mietverhältnis.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung/ Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe oder Verbleib in einer bestimmten Wohnung besteht nicht. Es ist zulässig, Benutzern jederzeit eine andere Unterkunft zuzuweisen. Verlegungen innerhalb der Unterkunft gelten als innerbetriebliche Maßnahme der Verwaltung.

(3) Wird das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus dieser Satzung als Gesamtschuldner. Erklärungen, deren Wirkung eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.

### **§ 4 Begründung und Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

(1) Das Benutzungsverhältnis wird durch schriftliche Einweisungsverfügung der Gemeinde begründet. Die Einweisungsverfügung ist widerruflich und kann befristet ergehen. Spätestens bei Unterbringung in der Unterkunft erhält die Person die schriftliche Einweisungsverfügung, die Unterkunftsschlüssel und die Haus- und Benutzungsordnung gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt.

(2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Gemeinde. Die Gemeinde kann die Beendigung des Benutzungsverhältnisses jederzeit verfügen, wenn der Benutzer gegen die Vorschriften der Haus- und Benutzungsordnung verstößt. Des Weiteren endet das Benutzungsverhältnis:

- a) durch freiwilligen Auszug; der Benutzer gilt als freiwillig ausgezogen, wenn er seinen Auszug aus der Unterkunft der Gemeinde gegenüber erklärt hat oder er nicht binnen einer Woche nach einer an der Haus- oder Zimmertür seiner Unterkunft anzubringenden schriftlichen Benachrichtigung der Gemeinde, dass sie von einem freiwilligen Auszug ausgeht, widerspricht,
- b) bei einer befristeten Einweisung durch Fristablauf,
- c) bei Wegfall der Obdachlosigkeit.

Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch Widerruf der Einweisungsverfügung (Absatz 1, Satz 2) bleibt unberührt.

### **3. Abschnitt: Rechte und Pflichten des Benutzers**

#### **§ 5 Zustand der Unterkunft**

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

(2) Schönheitsreparaturen kann der Benutzer nach Abstimmung mit der Gemeinde auf eigene Kosten durchführen. Sie müssen fachgerecht ausgeführt werden. Eine Verpflichtung der Gemeinde zur Durchführung von Schönheitsreparaturen besteht nicht.

#### **§ 6 Freiwilliger Auszug**

Der Benutzer hat seinen freiwilligen Auszug aus der Unterkunft der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift mitzuteilen.

#### **§ 7 Rückgabe der Unterkunft**

Bei der Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig zu räumen und gereinigt zurückzugeben. Alle Schlüssel sind der Gemeinde bzw. ihrem Beauftragten am Tage der Rückgabe der Unterkunft zu übergeben.

## **§ 8 Haus- und Benutzungsordnung**

(1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Sie sind ebenfalls verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu halten. Alle Ausstattungsgegenstände und Versorgungsanlagen sind pfleglich zu behandeln.

(2) In der Unterkunft dürfen sich nur die von der Gemeinde eingewiesenen Personen dauerhaft aufhalten. Besuche in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sind nur mit Zustimmung der Gemeinde gestattet.

(3) In der Unterkunft sowie auf dem Grundstück ist es verboten,

- a) ohne Erlaubnis der Gemeinde Bauten und Anbauten zu errichten oder sonstige bauliche Veränderungen an der Unterkunft vorzunehmen,
- b) ohne Erlaubnis der Gemeinde Fernseh- und Rundfunkhochantennen anzubringen oder aufzustellen,
- c) Tiere jeglicher Art zu halten,
- d) weitere als die aufgrund der Einweisungsverfügung erlaubten Gegenstände aller Art einzubringen oder aufzustellen,
- e) Asche, Abfälle, Dosen oder sonstigen Müll in die Aborte, Ausgüsse oder sonstigen Abflüsse zu werfen; sie gehören nur in die Müllgefäße,
- f) in einem Abstand von weniger als 50 cm von Feuerstätten, Schornsteinen und Rauchrohren leicht entzündliche Stoffe zu lagern oder aufzuhängen,
- g) Leitungswasser unbeaufsichtigt laufen zu lassen; der Wasserverbrauch ist auf den notwendigen Bedarf zu beschränken,
- h) Abwasser im Freien auszugießen,
- i) Lärm zu verursachen sowie Fernseh-, Rundfunk- oder Musikgeräte lauter als in Zimmerlautstärke zu betreiben; von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr hat sich jeder so zu verhalten, dass die Mitbenutzer und Nachbarn nicht gestört werden,
- j) an den elektrischen Leitungen Veränderungen vorzunehmen,
- k) ein Gewerbe zu betreiben,
- l) die Schließvorrichtungen auszutauschen.

(4) Der Verbrauch von Energie ist auf den notwendigen Bedarf zu beschränken. § 5 Abs. 1 bleibt unberührt.

(5) Den Anordnungen der Gemeinde bzw. der durch sie Beauftragten ist Folge zu leisten. Die Anordnungen können auch ein Verhalten oder Unterlassen zum sparsamen Umgang mit Energie und Wasser zum Gegenstand haben.

(6) Die Gemeinde kann Befreiungen von den in Absatz 3 aufgeführten Bestimmungen zulassen. Die Bestimmung über die Befreiung soll in die Einweisungsverfügung aufgenommen werden.

### **§ 9 Schadenshaftung**

(1) Die Benutzer haften für die von ihnen verursachten Schäden. Auftretende Schäden sind unverzüglich der Gemeinde zu melden.

(2) Kleinere Reparaturen und Erneuerungen innerhalb der Wohnung (Bagatellschäden), die durch gewöhnliche Abnutzung bedingt sind, hat der Benutzer auf eigene Kosten bis zum Betrag von 125,00 € jährlich fachgerecht auszuführen oder ausführen zu lassen.

## **4. Abschnitt: Rechte und Pflichten der Gemeinde**

### **§ 10 Befugnisse zum Betreten der Unterkunft**

Das Betreten der Unterkunft ist den Bediensteten der Gemeinde sowie den durch die Gemeinde Beauftragten gestattet. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr besteht dieses Recht nur dann, wenn im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung Feststellungen zu treffen sind, die zu anderen Zeiten nicht getroffen werden können.

### **§ 11 Verwaltungszwang**

Kommt ein Benutzer Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht nach, können diese nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein zwangsweise durchgesetzt werden.

## **5. Abschnitt: Gebührenerhebung bzw. Kostenerstattung für die Inanspruchnahme**

### **§ 12 Gebührenpflicht**

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindeeigenen Unterkunft eine Benutzungsgebühr. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Unterbringung in der Unterkunft und endet bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses. Beginnt oder endet

die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, bemisst sich die Benutzungsgebühr nach der Anzahl der Tage der Unterbringung.

(2) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren nach Absatz 1 vollständig zu entrichten.

### **§ 13 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner ist diejenige Person, die in der Unterkunft untergebracht ist. § 3 Abs. 3 findet auch auf das Gebührenschuldverhältnis Anwendung.

### **§ 14 Gebührenbemessung, Nebenkosten**

(1) Für Obdachlosenunterkünfte gemäß § 1, die im Eigentum der Gemeinde stehen, wird eine Benutzungsgebühr wie folgt festgesetzt:

Obdachlosenunterkunft	Größe insgesamt in m <sup>2</sup>	Benutzungsgebühr pro genutztem m <sup>2</sup> und Monat
Altenholzer Straße 3d	83,51 m <sup>2</sup>	8,62 €/m <sup>2</sup>
Klausdorfer Straße 91	143,13 m <sup>2</sup>	6,98 €/m <sup>2</sup>
Danziger Straße 33	507,10 m <sup>2</sup>	19,63 €/m <sup>2</sup>

Die Benutzungsgebühr beinhaltet alle Nebenkosten mit Ausnahme der Heizkosten und der Kosten des Stromverbrauchs.

(2) Wird eine unter Abs. 1 genannte Unterkunft möbliert überlassen, werden 20% Möblierungszuschlag auf die Benutzungsgebühr erhoben. Der Möblierungszuschlag wird der monatlichen Benutzungsgebühr zugeschlagen.

(3) Die nicht in der Benutzungsgebühr enthaltenen Nebenkosten gem. Abs. 1 Satz 2 hat der Benutzer der Gemeinde in tatsächlicher Höhe zu erstatten. Die Gemeinde kann monatliche Vorauszahlungen auf die Kostenerstattungsbeträge erheben. § 15 gilt entsprechend.

(4) Bei der Berechnung der Benutzungsgebühr und der Nebenkosten nach Tagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr bzw. Pauschale zugrunde gelegt.

(5) Bei Benutzung bestimmter Flächen durch mehrere Nutzer wird die entsprechende Fläche anteilig berücksichtigt. Die Benutzungsgebühr von Garagen oder sonstigen Nebengebäuden beträgt 50,-- € monatlich pro Gebäude.

## **§ 15 Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Unterkunft ist bis zum fünften Tage nach der Unterbringung und in der Folgezeit bis zum Fünften eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig. Sie wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

## **§ 16 Kostenerstattung**

(1) Soweit die Gemeinde Wohnraum von Dritten anmietet und ihn zur Nutzung als Unterkunft für obdachlose Personen gemäß § 1 bestimmt, werden Kostenerstattungsbeträge erhoben.

(2) Zu erstatten sind die der Gemeinde tatsächlich entstandenen oder entstehenden Kosten für die Unterkunft, in die eine Einweisung erfolgt. Werden als Unterkunft lediglich Räume einer Wohnung zugewiesen, sind die für die Wohnung entstandenen oder entstehenden Kosten im Verhältnis der Nutzfläche der zugewiesenen Räume zur Gesamtnutzfläche der Wohnung aufzuteilen. Kostenerstattung ist in diesen Fällen in Höhe der anteiligen Kosten zu leisten.

(3) Zu den zu erstattenden tatsächlichen Kosten gehören alle laufenden und einmaligen Kosten, insbesondere die Miete, alle Nebenkosten einschließlich der Kosten für Wasser- und Energielieferungen sowie die Abwasserbeseitigung, soweit die Gemeinde mit diesen Kosten belastet ist. Der Aufwand für Mietsicherheiten gilt bis zur Rückzahlung durch den Vermieter als Kosten im Sinne von Satz 1. Erträge aus vom Vermieter zurückgezahlten Mietsicherheiten sind an denjenigen weiterzuleiten, der den Aufwand getragen hat. Eine Aufrechnung mit Forderungen aus dem Benutzungsverhältnis ist zulässig.

(4) Kostenerstattungspflichtig sind alle in eine Unterkunft nach Abs. 1 eingewiesenen Personen. § 3 Abs. 3 ist anzuwenden.

(5) Für die Entstehung und Beendigung der Kostenerstattungspflicht gilt § 12 Abs. 1 entsprechend.

(6) Die zu erstattenden Kosten werden durch Bescheid festgesetzt. Hinsichtlich der Fälligkeit von Kostenerstattungsbeträgen gilt § 15 entsprechend.

(7) Ansprüche aus § 221 Abs. 2 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein bleiben unberührt.

## **6. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 5, 6, 7 und 8 dieser Satzung handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 134 Abs. 6 GO mit einer Geldbuße geahndet werden.

### **§ 18 Datenverarbeitung**

Zur Wahrnehmung der in dieser Satzung geregelten Aufgaben ist für die in § 2 Abs. 2 bezeichneten Personen die Erhebung und Verarbeitung der Daten gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz aus der Einwohnermeldedatei der Gemeinde Altenholz zulässig. Die Gemeinde ist berechtigt, sich diese Daten auch bei anderen Behörden zu beschaffen.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.

Altenholz, 31. März 2014

gez. Ehrich  
Bürgermeister

1.Änderungssatzung vom 17.5.2016

2.Änderungssatzung vom 22.6.2016